

**Ordnung über den Zugang
und die Zulassung für den Master-
Studiengang „Sozialwissenschaften“
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 20.12.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Sozialwissenschaften“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 01.08.2007 – 21 B – 745 08 - 133 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang Sozialwissenschaften an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen (Zulassungsbeschränkung), werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 7). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang erfüllt, wer

- a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen Bachelorabschluss oder vergleichbaren Abschluss im Studiengang Sozialwissenschaften, Soziologie oder Politikwissenschaft oder einem fachlich eng verwandten Studiengang mit mindestens 60 KP sozialwissenschaftlichem Anteil erworben hat,
- b) über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügt. Diese Kenntnisse werden in der Regel durch eine Mindestpunktzahl von 9 (einfacher Durchschnitt der Punktzahlen in der Sekundarstufe II) oder durch eine andere vergleichbare Prüfung nachgewiesen,
- c) im Umfang von 9 Kreditpunkten deskriptive und induktive Statistik-Kenntnisse sowie die

Teilnahme an einem Statistik-Software-Kurs nachweist,

d) die besondere Eignung nach § 3 dieser Ordnung nachweist.

(2) Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft der Zulassungsausschuss für den Master-Studiengang Sozialwissenschaften. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(3) Wenn andere moderne Fremdsprachen in der Sekundarstufe II nachgewiesen werden, entscheidet der Zulassungsausschuss über die Zulässigkeit.

(4) Kann der Nachweis nach Abs. 1 c) nicht vollständig erbracht werden, erfolgt die Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Widerrufs, sofern der vollständige Nachweis nicht bis zum Ende des ersten Fachsemesters erbracht wurde.

**§ 3
Besondere Eignung**

(1) Die besondere Eignung wird auf der Grundlage des Ergebnisses der Abschlussprüfung nach § 2 Absatz 1 a festgestellt und setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,50 abgeschlossen wurde.

(2) Die besondere Eignung hat ebenfalls nachgewiesen, wer die Bachelorprüfung mindestens mit der Note 2,51 bis 3,50 abgeschlossen und erfolgreich an einem Eignungsgespräch nach § 4 dieser Ordnung teilgenommen hat.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 wird von der besonderen Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erfolgreich erbracht wurden und die aus den Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,50 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 7 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. § 3 Abs. 2 dieser Ordnung gilt entsprechend.

**§ 4
Eignungsgespräch**

(1) Das Eignungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und evtl. Praxiserfahrung für das Masterstudium im Studiengang Sozialwissenschaften geeignet ist.

Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers im Zusammenhang mit einer realistischen Einschätzung der Berufsanforderungen in einem sozialwissenschaftlichen Handlungsfeld.
- b) eine wissenschaftliche Analyse- und Reflexionsfähigkeit sozial-wissenschaftlicher Handlungsfelder auf der Basis von theoretischem Grundlagenwissen.

(2) Für das Eignungsgespräch gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Gespräch dauert mindestens 20 Minuten.
- b) Das Gespräch wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden durchgeführt. Die prüfungsberechtigten Lehrenden müssen Lehrende im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften oder im Masterstudiengang Sozialwissenschaften sein.
- c) Die erfolgreiche Teilnahme an dem Gespräch wird bescheinigt, wenn beide Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nachgewiesen werden konnten.
Das Eignungsgespräch gilt als nicht erfolgreich, wenn einer oder beide der Eignungsparameter nach § 4 Abs. 1 a) und b) nicht nachgewiesen werden konnte/n.
- d) Der Verlauf des Eignungsgesprächs wird in einem Protokoll festgehalten, das von den prüfungsberechtigten Lehrenden zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Lehrenden, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und das Ergebnis und dessen Begründung ersichtlich werden.

(3) Das Eignungsgespräch wird in der Regel vom 16.07. bis zum 30.09. an der Carl von Ossietzky Universität durchgeführt.

Die Anmeldung zum Eignungsgespräch ist beim Zulassungsausschuss für den Master Sozialwissenschaften einzureichen.

Der Anspruch auf die Durchführung des Eignungsgesprächs besteht nur, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bei der Anmeldung zur Prüfung nachweist, dass die Note des Bachelor-Abschlusses bzw. die Durchschnittsnote nach § 3 Abs. 3 dieser Ordnung zwischen 2,51 und 3,50 liegt.

(4) Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht zum Eignungsgespräch, so gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt der Zulassungsausschuss auf Antrag einen neuen Termin für das Eignungsgespräch fest. Der Nachweis des wichtigen Grundes und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich mitzuteilen bzw. zu stellen.

(5) Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs ist in diesem Verfahren ausgeschlossen.

(6) Über das Ergebnis des Eignungsgesprächs erhalten die Bewerberinnen oder der Bewerber eine Bescheinigung.

§ 5

Zulassungsausschuss (ZA)

(1) Über die Zugangsvoraussetzungen, hier insbesondere über das Vorliegen der besonderen Eignung und die Feststellung eines fachlich eng verwandten Faches, entscheidet ein Zulassungsausschuss (ZA) anhand der eingereichten Unterlagen. Der ZA entscheidet über Auflagen nach § 2 und über die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen und deren Anrechnung anhand der eingereichten Unterlagen.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät IV wählt die Mitglieder des ZA.

(3) Dem ZA gehören an: 3 Mitglieder der Hochschullehrergruppe, 1 Mitglied der Mitarbeitergruppe, 1 Mitglied der Studierenden-Gruppe, ergänzend stellvertretende Mitglieder. Die lehrenden Mitglieder sollten im Bachelorstudiengang Studiengang Sozialwissenschaften oder im Masterstudiengang Sozialwissenschaften lehren. Der ZA wählt aus der Mitte der lehrenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der lehrenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der Studentinnen oder der Studenten ein Jahr.

(5) Der ZA ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter 2 aus der Hochschullehrergruppe.

§ 6

Zulassungsantrag und Bewerbungsfrist

(1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers. Der Antrag muss mit den nach § 2 und § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen jeweils bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg eingegangen sein. Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Für die Aufnahme zum Wintersemester 2007/08 muss der Antrag ausnahmsweise bis zum 1. September 2007 eingegangen sein.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers eine Nachfrist von bis zu drei Wochen eingeräumt werden.

(3) Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 muss der Nachweis über das erfolgreiche Eignungsgespräch

nach § 4 bis zum 30.09. bei der Universität eingegangen sein.

(4) Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bestimmt die Form des Zulassungsantrags und legt fest, welche Unterlagen mindestens beizufügen sind und welche Form diese besitzen müssen.

§ 7

Zulassungsverfahren

(1) Liegen mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze vorhanden sind, werden die Bewerberinnen und Bewerber nach einer Rangfolge auf Grundlage der Bachelor-Gesamtnote bzw. nach der Durchschnittsnote gemäß § 3 Abs. 3 zugelassen.

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 8

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 bzw. § 7 dieser Ordnung zuzulassen sind, erhalten einen Zulassungsbescheid der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. In dem Zulassungsbescheid ist ein Termin anzugeben, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber die Einschreibung vorzunehmen hat. Wird diese Frist versäumt, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund des § 3 Abs. 3 dieser Ordnung eingeschrieben wurden, müssen bis spätestens 15. November (Wintersemester) das Bachelorzeugnis vorlegen. Die Einschreibung erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Die Einschreibung erlischt ebenfalls, wenn der Nachweis über das erfolgreiche Eignungsgespräch gemäß § 6 Abs. 3 nicht bis zum 30.09. erfolgt ist.

(2) Nehmen nicht alle der nach Absatz 1 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der gesetzten Frist die Einschreibung vor, werden in entsprechender Anzahl Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst keinen Zulassungsbescheid erhalten haben, in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen (Nachrückverfahren).

(3) Sobald alle Studiengänge besetzt sind, spätestens jedoch zum 15. Oktober (Wintersemester), ist das Zulassungsverfahren beendet. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Studienplätze zur Verfügung stehen, werden diese im Rahmen eines Losverfahrens vergeben.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren Semester in einem zulassungsbeschränkten Studiengang werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztendlich das Los.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur des Landes Niedersachsen am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.